

**DIE GRÜNEN**

PARLAMENTSDIREKTION  
 DER STADT WIEN  
 ABGELEHNT  
 am 2. März 2004  
 PELOLOZ/2004/0001-UGR/LAT  
 Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
 Stadtschreiberei und Stadtkanzlei

**ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA und FreundInnen (GRÜNE)  
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 4. 3. 2004  
 zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Anwendung des Wr. Gleichbehandlungsgesetzes auf den FSW**

**BEGRÜNDUNG**

Der Entwurf des Fonds Soziales Wien–Zuweisungsgesetzes enthält in seinem § 1 Abs. 5 eine demonstrative Aufzählung derjenigen dienstrechtlichen Gesetze, die für die zugewiesenen Bediensteten weiterhin gelten sollen. Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz fehlt in dieser Aufzählung.

Bei Ausgliederungen im Bundesbereich haben sich durch die fehlende explizite Anführung des Gleichbehandlungsgesetzes in der Vergangenheit Unsicherheiten ergeben, ob und inwieweit dieses auf die "ausgegliederten" DienstnehmerInnen anzuwenden ist. Aus dieser Erfahrung heraus wird in den neueren einschlägigen Bestimmungen die Geltung des Gleichbehandlungsgesetzes ausdrücklich angeführt.

Auch auf Wiener Ebene soll einer möglichen Rechtsunsicherheit vorgebeugt werden, weshalb die Geltung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes auch auf die zugewiesenen Bediensteten der Stadt Wien angeführt werden sollte.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**ABÄNDERUNGSANTRAG:**

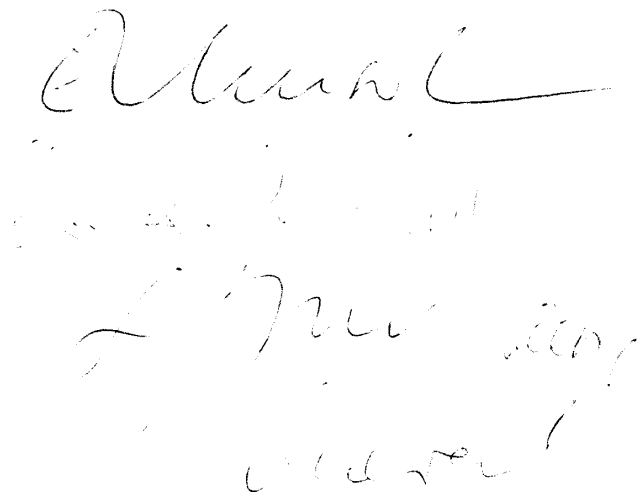
Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an den Fonds Soziales Wien (Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz) wird geändert wie folgt:

Der zweite Satz des § 1 Abs. 5 lautet wie folgt:

"Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte/Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete, in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Wien, am 4. 3. 2004



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be "M. Müller". Below the signature, there is some faint, illegible handwriting that seems to include the words "für Wien" and "am 4. 3. 2004".